

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.04.2015

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-198/14

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2143

Antragsteller:

svt Brandschutz
Vertriebsgesellschaft mbH International
Glüsinger Straße 86
21217 Seevetal

Geltungsdauer

vom: **13. April 2015**

bis: **13. April 2018**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe
"PYRO-SAFE DG LS" und
"PYRO-SAFE DG-CR LS"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE DG LS" und "PYRO-SAFE DG-CR LS".

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

- 1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG LS" ist ein normalentflammbarer Baustoff der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹.

Das Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR LS" ist je nach Ausführung und Anwendungsbereich ein normalentflammbarer Baustoff, Klasse E¹ oder unter Berücksichtigung von Absatz 2.1.3 ein schwerentflammbarer Baustoff, Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1¹.

Bei Auftrag zusätzlicher Anstriche ist das Brandverhalten nicht nachgewiesen.

- 1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG LS" ist ein spritz- und streichfähiger Anstrichstoff, der als Anstrich unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumt und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht.

Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG-CR LS" ist ein biegsames Brandschutzgewebe, bestehend aus einem Glasfilamentgewebe² mit einer Masse pro Fläche von ca. 200 g/m² als Träger, das einseitig mit einer Polyurethanbeschichtung von ca. 20 g/m² in den Farben Grau, Rot, Weiß oder Schwarz ausgerüstet ist und das auf der anderen Seite mit "PYRO-SAFE DG LS" als Wirkschicht beschichtet³ ist.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z.B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen
- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
 - Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
 - Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen die dämmschichtbildenden Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

¹ DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Art, Hersteller, Kennwerte beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

³ Auftragsmenge beim DIBt hinterlegt

Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).

- 1.2.4 Zusätzliche Anstriche z. B. auf der Basis von Kunststoffdispersionen oder Epoxidharz oder das Einwirken von Heizöl können das Aufschäumen der Baustoffe im Brandfall verzögern. Bei Außenanwendung kann eine Verzögerung des Aufschäumens der Baustoffe nicht ausgeschlossen werden.
- 1.2.5 Sofern die Baustoffe speziellen Beanspruchungen wie z. B. der Einwirkung von Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG LS" muss ein spritz- und streichfähiger Anstrichstoff sein, der als Anstrich unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumt und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG-CR LS" muss ein biegsames Brandschutzgewebe sein, das aus einem Glasfilamentgewebe² mit einer Masse pro Fläche von ca. 200 g/m² als Träger bestehen muss und das einseitig mit einer Polyurethanbeschichtung von ca. 20 g/m² in den Farben Grau, Rot, Weiß oder Schwarz ausgerüstet sein muss. Auf der anderen Seite muss eine Wirkschicht⁴ aus "PYRO-SAFE DG LS" aufgebracht sein.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen⁵ sind einzuhalten.

Beliebige Zuschnitte des Brandschutzgewebes "PYRO-SAFE DG-CR LS" sind zulässig.

- 2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE DG LS" und "PYRO-SAFE DG-CR LS" müssen folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"PYRO-SAFE DG LS"

- Dichte: 1330 kg/m³ ± 10 %
- Nichtflüchtige Anteile: 75 % ± 5 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 35,0 % ± 5 %
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 15,0 bis 24,5
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 0,8 mm dicken Proben)⁶
- Blähdruck: 1,00 N/mm² bis 1,50 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁶

"PYRO-SAFE DG-CR LS"

- Nenndicke: 0,7 mm
- Dickentoleranz: 10 %
- Masse pro Fläche: 1,00 kg/m² ± 10 %
- Masseverlust bei Erhitzen: 29,0 % ± 5 %
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)

⁴ Auftragsmenge beim DIBt hinterlegt

⁵ Hinterlegung vom 24.09.2014; Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁶ Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-2143

Seite 5 von 7 | 13. April 2015

- Schaumfaktor: 12,5 bis 21,0
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage)⁶
 - Blähdruck: 0,75 N/mm² bis 1,10 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁶
- 2.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG LS" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1 erfüllen.
Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG-CR LS" muss bei Verwendung im Innern von Gebäuden auf massiv mineralischen Baustoffen, auf metallischen Baustoffen (Schmelzpunkt über 1000 °C) sowie in freihängender Anordnung die Anforderungen an Baustoffe der Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen. Bei Verwendung im Freien muss "PYRO-SAFE DG-CR LS" die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1 erfüllen.
- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sowie der Ausführungsvariante sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die dämmschichtbildenden Baustoffe sowie werksmäßig gefertigte Zuschnitte des Brandschutzgewebes, mindestens jedoch ihre Verpackungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Liefereinheit der Baustoffe oder Zuschnitte daraus müssen mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

"PYRO-SAFE DG LS"

- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2143
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Klasse E nach DIN EN 13501-1

"PYRO-SAFE DG-CR LS" Brandschutzgewebe ggf. Farbton

- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2143
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- schwerentflammbar, Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 nur im Innern von Gebäuden
- normalentflammbar, Klasse E nach DIN EN 13501-1 bei Außenanwendung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-2143

Seite 6 von 7 | 13. April 2015

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE DG LS" und "PYRO-SAFE DG-CR LS" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung des Brandverhaltens des dämmschichtbildenden Baustoffs "PYRO-SAFE DG-CR LS" ist die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle einer frei bewitterten Außenlagerung zu unterziehen und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE DG LS" und "PYRO-SAFE DG-CR LS" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Dies ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich nach Abschnitt 1.2 sind einzuhalten.
- 3.3 Das Brandverhalten der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE DG LS" und "PYRO-SAFE DG-CR LS" ist nicht nachgewiesen, wenn sie zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes gemäß Abschnitt 1 mit brennbaren Anstrichen, Beschichtungen o. Ä. versehen sind.
- 3.3 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen und ggf. das unverlüsselte Verfallsdatum für Lagerung und Anwendung des Baustoffs "PYRO-SAFE DG LS" auf der Verpackung angeben.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt